

## ● **Veröffentlichung der Förderrichtlinie rehapro**

Am 4. Mai 2018 hat die Bundesregierung die Förderrichtlinie und den ersten Förderaufruf zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ zur Umsetzung von § 11 SGB IX im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Ziele**

Ziel der Förderrichtlinie ist es, mit Modellprojekten Wege zu entwickeln, wie langfristig die Zugangszahlen in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungs- bzw. Sozialhilfe gesenkt werden können.

Die Modellprojekte sollen neue Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit komplexen gesundheitlichen, psychischen und seelischen Unterstützungsbedarfen oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen erproben. Ein weiteres Ziel ist, neue Kooperationsformen zwischen den Rehabilitationsträgern zu entwickeln und die Zusammenarbeit im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter zu verbessern.

Letztlich sollen Maßnahmen identifiziert werden, die flächendeckend die Erwerbsfähigkeit betroffener Menschen und ihren Verbleib auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

### **Rahmenbedingungen der Förderung**

Förderfähige Zielgruppen sind Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsberechtigte im SGB II oder Versicherte bzw. Leistungsberechtigte im SGB VI sind. Antragsberechtigt sind Jobcenter und Rentenversicherungsträger. Die Förderanträge müssen bis zum 4. Juli 2018 bei der unabhängigen Fachstelle rehapro, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum eingerichtet wurde, eingehen.

Die Fördervorhaben sind auf max. fünf Jahre befristet. Das Fördervolumen beläuft sich auf jeweils 500 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Rentenversicherungsträger.

### **Unterstützer**

Unterstützt wird das Förderprogramm in der Konzeption und Umsetzung von der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie sind auch Ansprechpartner für Jobcenter und Rentenversicherungsträger.

■